

Sehr geehrte Therapeutin, sehr geehrter Therapeut,

Patientinnen und Patienten haben Rechte, die in Österreich umfassend durch mehrere Rechtsgrundlagen geregelt sind. Es gibt keine gesonderte Bestimmung zur ärztlichen Aufklärungspflicht, jedoch ergibt sich diese aus verschiedenen Rechtsgrundlagen: Der ärztlichen Sorgfaltspflicht, den Persönlichkeitsrechten der Patienten, den Krankenanstaltengesetzen sowie der Patientencharta. Für weitere medizinische Berufe ergibt sich die Aufklärungspflicht aus den im § 11 MTD-G (Medizinisch-technische Dienste Gesetz) festgelegten Berufspflichten: „Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hier- für geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren“. Zudem wird in § 11b MTD-G eine Auskunftspflicht festgelegt, aus der auch eine entsprechende Aufklärungspflicht über die zu setzenden Maßnahmen abgeleitet wird.

Somit ist nach der ständigen Rechtsprechung eine medizinische Behandlung rechtswidrig und als Körperverletzung aus zivilrechtlicher Sicht zu werten, wenn der Eingriff ohne ausdrückliche Einwilligung des Patienten erfolgt. Eine rechtsgültige Einwilligung kann jedoch nur nach vorhergegangener Aufklärung erteilt werden.

Diese Patientenaufklärung<sup>1</sup> dient der Vorbereitung des Aufklärungsgesprächs und der notwendigen Dokumentation nach den gesetzlichen Vorgaben. Jeder Aufklärungsbogen sollte möglichst individualisiert werden, indem Sie kurz Anmerkungen über das stattgefundene Aufklärungsgespräch eintragen. Sie können zur Aufklärung auch ergänzend auf Unterlagen Bezug nehmen, die der Patient in Textform erhält. Dokumentieren Sie die Aufklärung sowie die Übergabe ergänzender Unterlagen in der Patientenakte. Der Aufklärungsbogen ersetzt nicht die erforderliche mündliche Aufklärung.

1. Die Fachperson ist verpflichtet, Patientinnen und Patienten von sich aus zu Beginn der Behandlung und in deren Verlauf, in vollständiger, angemessener und verständlicher Weise mündlich aufzuklären, damit die Patientinnen und Patienten in Kenntnis aller Tatsachen der Behandlung zustimmen können.
2. Die Aufklärung hat sich auf den Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten und – im Rahmen der Zuständigkeit der Fachperson – auf die entsprechende Diagnose zu erstrecken, im Weiteren auf den Gegenstand, den Zweck, die Risiken, die Vor- und Nachteile und die Kosten der beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen und auf Behandlungsalternativen. Eine Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die Patientin oder der Patient nach vorangegangener Aufklärung eingewilligt hat.
3. In zwei Fällen kann auf die Aufklärung verzichtet werden (geregelt in Art 16 Patientencharta):
  - a) Wenn Patientinnen oder Patienten von sich aus auf jegliche Informationen verzichten. Dies lassen Sie sich am besten auf dem Bogen schriftlich bestätigen.
  - b) In Notfällen kann die Aufklärung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
4. Ergänzend zur mündlichen Aufklärung kann dem Patienten Informationsmaterial mit an die Hand gegeben werden. Zur rechtlichen Absicherung lassen Sie sich den Erhalt der Unterlagen unterschreiben. Auf Verlangen des Patienten oder der Patientin hat die Fachperson Einsicht in alle ihn/sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren und muss diese erläutern. Vom Patienten unterzeichnete Unterlagen sind diesem in Abschrift auszuhändigen.
5. Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient Zeit zum Überlegen hat, bevor er einwilligt. Er muss die Gelegenheit bekommen, individuell mit seinem Therapeuten über den Behandlungsgang zu sprechen. Bei einer normalen ambulanten Therapie ist die Aufklärung am Tag der Behandlung dann noch rechtzeitig, wenn dem Patienten durch das Aufklärungsgespräch verdeutlicht wird, dass er eine Entscheidung, ob er sich der Behandlung unterziehen möchte, noch treffen kann.
6. Die Patientin oder der Patient hat jederzeit das Recht, ihre/seine Einwilligung zu widerrufen. In diesem Fall kann die Fachperson sie/ihn um eine schriftliche Bestätigung dieses Entscheids bitten. Die Fachperson ist verpflichtet, sie/ihn über die möglichen Risiken des Entscheids zu informieren.
7. Bei der Behandlung nicht einwilligungsfähiger, d.h. urteilsunfähiger Personen ist die **Einwilligung eines hierzu Berechtigten** einzuholen (z. B. Betreuer, gesetzlicher Vormund, o. ä.).
8. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines Elternteils ausreichend. Jugendliche haben abhängig vom Reife- und Verständnisgrad eine eigene Einwilligungsbefugnis. Sie sind zusätzlich zu den Eltern aufzuklären. Für mündige Minderjährige gilt, dass diese nur selbst in den Eingriff einwilligen können, solange es sich um keinen Eingriff mit schwerwiegender Gesundheitsbeeinträchtigung handelt. Im Fall einer nachhaltigen Gesundheitsbeeinträchtigung müssen der mündige Minderjährige sowie ein Elternteil gemeinsam einwilligen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Patienten ist in aller Regel eine Einwilligung des Betreuers einzuholen. Soweit die Patienten in der Lage sind, die Behandlungsmaßnahmen zu verstehen, sind auch sie zu informieren.

<sup>1</sup> Bei der Erstellung der Aufklärungsbogen wird von Seiten der Autoren und des Verlages mit größter Sorgfalt vorgegangen. Die Medizin und die Rechtsprechung sind stets im Fluss. Es ist nicht auszuschließen, dass Risiken, die im Zeitpunkt der Redaktion noch nicht bekannt waren, für aufklärungswürdig erachtet werden. Diese individuellen Risiken sind generell handschriftlich in das Merkblatt einzutragen.